



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2012 (30.10)
(OR. en)**

15526/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0290 (NLE)**

**ACP 215
FIN 834
PTOM 51
OC 597**

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "AKP"
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15250/12 - COM(2012) 598 final

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 2013 und 2014, einschließlich der 1. Tranche 2013
– Annahme

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 12.11.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Oktober 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) übermittelt, der Folgendes betrifft:

- die Obergrenze des Beitrags für das Jahr 2014,
- den Jahresbeitrag für das Jahr 2013,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2013 (von den Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Januar 2013 zu zahlen).

Nach diesem Vorschlag, der sich auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 58 der Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)¹ stützt, soll die Obergrenze des Jahresbeitrags für das Jahr 2014 auf 3 250 000 000 EUR für die Kommission und auf 360 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank (EIB) festgesetzt werden; der Jahresbeitrag für das Jahr 2013 soll 3 100 000 000 EUR für die Kommission und 250 000 000 EUR für die EIB, die erste Tranche für das Jahr 2013 1 850 000 000 EUR für die Kommission und 100 000 000 EUR für die EIB betragen.

2. Die Beiträge zum EEF werden sich für 2013 vorwiegend aus Mitteln des 10. EEF (zu dem alle 27 Mitgliedstaaten Beiträge leisten) und zu einem kleineren Teil aus den zur Finanzierung der EIB-Investitionsfazilität zugewiesenen Restmitteln des 9. EEF (zu dem nur 15 Mitgliedstaaten Beiträge leisten)² zusammensetzen.
3. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag erörtert und am 26. Oktober 2012 eine einstimmige Einigung über die von der Kommission vorgelegten Zahlen erzielt.
4. Die Gruppe ist übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter zu empfehlen, dass er den Rat ersucht, den Beschluss in der Fassung des Dokuments 15524/12 gemäß Artikel 8 Absatz 3 des für den 10. EEF geltenden Internen Abkommens³ mit qualifizierter Mehrheit unter Teil A seiner Tagesordnung anzunehmen.

¹ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

² Nach Artikel 58 Absatz 2 der Finanzregelung für den 10. EEF werden die Beiträge "*zunächst bis zur Ausschöpfung der für den vorangehenden EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen*".

³ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.